Protokoll über die öffentliche Sitzung des Rates

Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 02.02.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:08 Uhr
Ort, Raum:	Stirpe-Oelingen, Gemeinschaftshalle Stirpe-Oelingen, Am Schützenplatz 3, 49163 Bohmte

Anwesend:

Ratsvorsitzender
Martin Schütz

Mitglieder der CDU-Fraktion
Elisabeth Düvel
Jan Fröhling
Thomas Gramke
Ralf Kasper
Markus Kleinkauertz
Carolin Klevorn
Martin Schnöckelborg
Arnd Sehlmeyer
Mathias Westermeyer

Mitglieder der SPD-Fraktion
Thomas Gerding
Markus Helling
Heinz-Josef Klanke
Dieter Klenke
Frank Mosel
Thomas Rehme

Mitglieder der Gruppe B`90/Die Grünen und Die Linke
Heinrich Ahlbrink
Lars Büttner
Karl Koopmann
Dr. Joachim Solf
Stefan Wienholt

Mitglieder der Gruppe FDP/Sundmäker
Hildegard Sundmäker

Von der Verwaltung
Erster Gemeinderat Lutz Birkemeyer
Fachdienstleiterin Kerstin Schubert

Abwesend:

Tanja Fürst
Anne Paul
Marcus Unger
Olaf Baum

Patrick Buchsbaum
Mark Oelgeschläger
Sven Böttger
Michael Unthan
Gleichstellungsbeauftragte Karin Helm

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung
2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3	Feststellung der Tagesordnung
4	Genehmigung des Protokolls vom 15. Dezember 2022
5	Genehmigung des Protokolls vom 19. Januar 2023
6	Einwohnerfragestunde I
7	Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters; Bestimmung des Wahltermins Vorlage: BV/013/2023
8	Berufung eines Gemeindewahlleiters Vorlage: BV/301/2022
9	Bericht der Verwaltung
10	Anträge und Anfragen
11	Einwohnerfragestunde II

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Ratsvorsitzender Martin Schütz begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Rates.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Ratsvorsitzender Martin Schütz stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung mit den öffentlichen Tagesordnungspunkten 1 - 11 wird festgestellt.

zu 4 Genehmigung des Protokolls vom 15.Dezember 2022

Das Protokoll über die Sitzung vom 15. Dezember 2022 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 5 Genehmigung des Protokolls vom 19. Januar 2023

Das Protokoll über die Sitzung vom 19. Januar 2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 6 Einwohnerfragestunde I

Keine Wortmeldungen

zu 7 Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters; Bestimmung des Wahltermins Vorlage: BV/013/2023

Wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nach § 83 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in den Ruhestand versetzt, so ist die Nachfolgerin

oder der Nachfolger innerhalb von sechs Monaten vor dem Beginn des Ruhestandes der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zu wählen. Scheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte aus einem anderen Grund vorzeitig aus dem Amt aus, so wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden gewählt. Die Wahl kann bis zu drei Monate später stattfinden als in den Sätzen 1 und 2 vorgeschrieben, wenn nur dadurch die gemeinsame Durchführung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird. Fällt die Zustellung der Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand (§ 83 NKomVG) oder das Ausscheiden im Sinne des Satzes 2 in das letzte Jahr der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten, so wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger am allgemeinen Kommunalwahltag gewählt.

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat am 19. Januar 2023 die Abwahl der Bürgermeisterin beschlossen.

Gemäß § 82 Abs. 3 NKomVG gilt die Hauptverwaltungsbeamtin als abgewählt, falls sie innerhalb einer Woche nach dem Beschluss der Vertretung, das Abwahlverfahren einzuleiten, auf die Durchführung des Abwahlverfahrens verzichtet. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung zu erklären.

Vorbehaltlich des Eingangs der Verzichtserklärung bis spätestens 26. Januar 2023, wäre eine Direktwahl bis spätestens 26. Juli 2023 durchzuführen.

Den Wahltag bestimmt der Gemeinderat (§ 45 b Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG).

Wie vorab übereinstimmend abgestimmt, wird vorgeschlagen, die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 23. April 2023 durchzuführen.

Falls bei dieser Wahl eine Stichwahl notwendig sein wird, wird diese nach § 45 b Abs. 3 NKWG 14 Tage nach dem Wahltermin und somit am 7. Mai 2023 stattfinden.

Beschluss:
Der Gemeinderat bestimmt als Wahltermin für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gemäß § 45 b Abs. 2 NKWG Sonntag, den 23. April 2023.

Eine eventuell erforderliche Stichwahl wird gemäß § 45 b Abs. 3 NKWG am Sonntag, 7. Mai 2023 stattfinden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 8 Berufung eines Gemeindewahlleiters
Vorlage: BV/301/2022

Für die Kommunalwahl im Jahr 2021 wurde gemäß § 9 Abs. 1 Nieders. Kommunalwahlgesetz kraft Gesetzes die Funktion der Gemeindewahlleiterin durch die Bürgermeisterin besetzt.

Ferner hat der Rat seinerzeit von der Möglichkeit des § 9 Abs. 3 Nieders. Kommunalwahlgesetz Gebrauch gemacht und Frau Kerstin Schubert als stv. Gemeindewahlleiterin berufen.

Aufgrund der anstehenden Abwahl von Bürgermeisterin Strotmann wird im Jahr 2023 eine Direktwahl erforderlich.

Durch das Ausscheiden von Frau Strotmann wird es notwendig die Funktion der Gemeindewahlleiterin/des Gemeindewahlleiters neu zu besetzen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nieders. Kommunalwahlgesetz fällt die Funktion der Gemeindewahlleiterin/des Gemeindewahlleiters der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu. Der Rat kann abweichend von § 9 Abs. 1 Nieders. Kommunalwahlgesetz Bedienstete der Gemeinde für die Gemeindewahlleitung berufen.

Von der Möglichkeit des § 9 Abs. 3 Nieders. Kommunalwahlgesetz muss Gebrauch gemacht und das Amt der Gemeindewahlleiterin/des Gemeindewahlleiters sowie ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreters anderen Personen übertragen werden.

Es wird vorgeschlagen, den Ersten Gemeinderat Herrn Lutz Birkemeyer zum Gemeindewahlleiter zu berufen.

Das Amt des stv. Gemeindewahlleiters soll weiterhin durch Frau Kerstin Schubert (Fachdienstleitung Ordnung) ausgeübt werden.

Frau Schubert war in der Vergangenheit bereits zur stv. Gemeindewahlleiterin berufen und mit der Durchführung von Wahlen betraut. Es wird daher vorgeschlagen, dass Frau Schubert die Funktion des stv. Gemeindewahlleiters weiterhin ausübt.

Die Wahlleitung hat nach § 9 Abs. 5 Nieders. Kommunalwahlgesetz bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 9 Abs. 3 Nieders. Kommunalwahlgesetz, den Ersten Gemeinderat Herrn Lutz Birkemeyer zum Gemeindewahlleiter zu berufen und die Funktion des stv. Gemeindewahlleiters weiterhin durch die Verwaltungsfachangestellte Frau Kerstin Schubert zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 9 Bericht der Verwaltung

EGR Birkemeyer informiert darüber, dass die bisherige Bürgermeisterin Frau Tanja Strotmann, bezogen auf die Ratsentscheidung vom 19. Januar 2023, ein Abwahlverfahren ihre Person betreffend durchzuführen zwischenzeitlich schriftlich erklärt hat, dass sie auf die Durchführung des Abwahlverfahrens durch die Bürgerinnen und Bürger verzichtet. Das Schreiben vom 20. Januar 2023 ist beim Ratsvorsitzenden am 24. Januar 2023 eingegangen. Damit ist Frau Strotmann kraft der gesetzlichen Regelungen mit Ablauf des 24. Januar 2023 aus dem Amt ausgeschieden und die Position des Hauptverwaltungsbeamten ist derzeit vakant.

zu 10 Anträge und Anfragen

Keine Wortmeldungen

zu 11 Einwohnerfragestunde II

Keine Wortmeldungen

Martin Schütz
Ratsvorsitzender

Lutz Birkemeyer
Erster Gemeinderat
gleichzeitig Protokollführer